

STATUTEN

Revision 14. November 2019

Revision 12. November 2020

Art. 1 Name / Sitz

Die Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (abgekürzt: SGORL) ist ein Verein von Ärztinnen und Ärzten im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft ist derjenige der administrativen Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft

- fördert die Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht,
- setzt sich für die beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder ein,
- fördert die fachliche Qualifikation ihrer Mitglieder entsprechend den geltenden Richtlinien über die Qualitätskontrolle, im Hinblick auf eine gute und effiziente ärztliche Versorgung und Gesundheitspflege der Bevölkerung und orientiert sich dabei an anerkannten Regeln von Ethik, Recht, Wissenschaftlichkeit und Wirtschaftlichkeit,
- fördert und koordiniert die Weiter- und Fortbildung im Rahmen der geltenden Weiter- und Fortbildungsordnung,
- berät Behörden und Institutionen in gesundheits- und berufspolitischen Belangen und nimmt entsprechend Einfluss,
- pflegt die Solidarität und die kollegialen Beziehungen unter ihren Mitgliedern,
- pflegt den Kontakt mit den übrigen Partnern im Gesundheitswesen,
- pflegt das Ansehen der Ärzteschaft, insbesondere der Fachgesellschaft, in der Öffentlichkeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden.

Die Gesellschaft besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Ausserordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Young ORL-Mitgliedern
- Passivmitgliedern
- Korrespondierenden Mitgliedern
- Technischen Sachberatern

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer einen eidgenössischen oder durch den Weiterbildungsausschuss des Bundesamtes für Gesundheit anerkannten ausländischen Facharzttitel für Oto-Rhino-Laryngologie besitzt.

Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder

Als ausserordentliches Mitglied kann jeder schweizerische oder ausländische Arzt aufgenommen werden, der sich für die Ziele der Gesellschaft interessiert.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Mitglieder der Gesellschaft oder hervorragende Förderer der Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie ernannt werden.

Art. 7 Young ORL-Mitglieder

Als Young ORL-Mitglied kann jeder an einer anerkannten schweizerischen ORL-Klinik in Weiterbildung zum ORL-Facharzt stehende Assistent mit einer gesicherten Weiterbildungsstelle in einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A für ORL aufgenommen werden. Der Chefarzt dieser Weiterbildungsstätte muss den Antrag unterzeichnen. Die Young ORL-Mitgliedschaft wird automatisch nach Erlangung des ORL-Facharzttitels zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft mutiert. Bei Abbruch der ORL-Weiterbildung erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 8 Passivmitglieder

Ordentliche Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben haben, können als Passivmitglieder in der Gesellschaft bleiben und sind von der Mitgliedergebühr befreit.

Art. 9 Korrespondierende Mitglieder

Ausländische Ärzte, die sich um die Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie verdient gemacht haben, können zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

Art. 10 Technische Sachberater

Personen, die im Fachgebiet der Oto-Rhino-Laryngologie und deren Grenzgebieten tätig sind und ein entsprechendes Hochschulstudium abgeschlossen haben, können als technische Sachberater aufgenommen werden. Technische Sachberater können vom Vorstand ermächtigt oder aufgefordert werden, an Sitzungen des Vorstandes oder der Geschäftssitzung als Berater in Sachfragen teilzunehmen. In gleicher Funktion können sie zu Sitzungen von Kommissionen zugezogen werden.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

An den wissenschaftlichen Versammlungen der Gesellschaft dürfen alle Mitglieder teilnehmen.

An den Geschäftssitzungen dürfen alle Mitglieder teilnehmen. Aktives und passives Wahlrecht sowie Antragsrecht haben die ordentlichen Mitglieder, die Passivmitglieder, die Young ORL-Mitglieder, sowie die in der Schweiz wohnhaften Ehrenmitglieder.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse der Gesellschaft verpflichtet. Tritt die Gesellschaft einem Dachverband bei, sind auch dessen Statuten und Beschlüsse für die Mitglieder bindend. Des Weiteren ist die Standesordnung FMH für alle Mitglieder verbindlich. Jedes ordentliche Mitglied kann gehalten werden, die Wahl für ein Amt während mindestens einer Amtsdauer anzunehmen. Durch den Beitritt verpflichten sich die ordentlichen, die ausserordentlichen und die Young ORL-Mitglieder den von den Mitgliedern der Geschäftssitzung jährlich für die verschiedenen Mitgliederkategorien festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt die ordentliche Mitgliedschaft im direkten Anschluss an eine zu vorherige mindestens zwei- oder mehrjährige Young ORL Mitgliedschaft, werden die ordentlichen Mitgliedsgebühren für zwei Jahre der ordentlichen Mitgliedschaft um 50% reduziert. Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, korrespondierende Mitglieder und technische Sachberater bezahlen keine Beiträge.

Art. 13 Aufnahme und Ernennung von Mitgliedern

Die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern sowie technischen Sachberatern und die Ernennung von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Geschäftssitzung. Einwendungen sind dem Präsidenten spätestens 8 Tage vor der Geschäftssitzung schriftlich einzureichen. Die Abstimmung kann auf Antrag hin geheim erfolgen. Für die Aufnahme ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmenden notwendig.

Aufnahmegesuche als ordentliches und ausserordentliches Mitglied werden online über die SGORL Webseite eingereicht. Die Angaben zweier Paten (ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder), das durch die Paten ausgefüllte SGORL-Paten-Formular, ein Lebenslauf und Foto sind Bestandteil eines vollständigen Antrages auf Mitgliedschaft. Bei der Wahl zur Aufnahme bedarf es entweder der Anwesenheit des Neumitglieds persönlich und/oder mindestens eines Paten, welcher die Aufnahme unterstützt.

Kollegen und Kolleginnen, die ihre ganze Weiterbildung im Ausland erhalten haben, sollen in der Regel ein Jahr in der Schweiz tätig sein, bevor sie Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen können.

Der Vorschlag zur Wahl als Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Antrag des Vorstandes.

Der Vorschlag zur Wahl als korrespondierendes Mitglied oder zum technischen Sachberater erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes.

Young ORL-Mitglieder werden durch den Vorstand auf Antrag des für ihre Weiterbildung verantwortlichen Vorgesetzten - aufgenommen.

Ein erneutes Aufnahmegesuch eines abgewiesenen Kandidaten ist frühestens nach einem Jahr möglich. Bei erneuter Abweisung besteht eine Wartefrist von 2 Jahren. Nach Abweisung des dritten Antrags ist eine weitere Kandidatur nicht mehr möglich.

Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen mit der Aufnahme.

Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus der Gesellschaft
- für Young ORL-Mitglieder bei Abbruch der ORL-Weiterbildung

Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind dem Präsidenten mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Von der Mitgliederliste gestrichen werden Angehörige der Gesellschaft, die den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief innert der vom Vorstand festgesetzten Frist nicht bezahlt haben. Der Präsident hat Austritte und Streichungen von der Mitgliederliste an der Geschäftssitzung bekanntzugeben.

Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft gefährden, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss in einer Geschäftssitzung in geheimer Abstimmung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; leere Stimmzettel sind ungültig. Eine Abstimmung über Ausschluss darf nur vorgenommen werden, wenn die den Mitgliedern zugestellte Traktandenliste den Antrag auf Ausschluss enthält. Der Antrag muss von der Mehrheit des Vorstandes oder von fünf ordentlichen Mitgliedern gestellt sein. Das mit dem Ausschluss bedrohte Mitglied soll Gelegenheit erhalten, sich vor dem Vorstand und der Geschäftssitzung zu rechtfertigen.

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an die Gesellschaft und deren Vermögen.

Art. 15 Bearbeitung der Daten von Mitgliedern

Die SGORL darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverbände und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten dürfen nur für die Organisation von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks der SGORL und der Aufgaben der SGORL verwendet werden.

Art. 16 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftssitzung
- die Urabstimmung
- der Vorstand

- die permanenten Kommissionen
 - o Kommission für Audiologie und Expertenwesen
 - o Kommission für Versicherungen und Tarife
 - o Kommission für Weiter- und Fortbildung
 - o Examenskommission
 - o Qualitätskommission
 - o Kommission «Women in ORL» (WORL)
 - o die Rechnungsrevisionsstelle
 - o die administrative Geschäftsstelle

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller von der Geschäftssitzung oder vom Vorstand gewählten Personen beträgt 2 Jahre.

Der Präsident ist in dieser Funktion maximal ein Mal wieder wählbar. Die Amtsdauer des Pastpräsidenten ist hierbei auf zwei Jahre beschränkt.

Die Kommissionspräsidenten, die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen, sowie die Delegierten sind maximal vier Mal wieder wählbar.

Keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen Personen, die Kraft ihrer Stellung in eine Funktion gewählt wurden, sowie die administrative Geschäftsstelle.

Demissionen von Mitgliedern des Vorstandes, von Kommissionsvorsitzenden sowie von Delegierten müssen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 30. August des ablaufenden Amtsjahres, dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Kandidatenvorschläge sind bis 4 Wochen vor der Geschäftssitzung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 18 Geschäftssitzung

Die Geschäftssitzung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Geschäftssitzung statt. Ausserordentliche Geschäftssitzungen können auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand setzt den Zeitpunkt und den Ort der Geschäftssitzung fest. Die Traktandenliste ist mit allen wichtigen Anträgen sämtlichen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zuzusenden.

Die Geschäftssitzung dient in der Regel der Erledigung der folgenden Traktanden:

- Protokoll
- Aufnahmen/Austritte
- Bericht des Präsidenten
- Bericht des Leiters Ressort Office und Finanzen und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Berichte der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierten
- Wahlen
- Anträge von Mitgliedern

Der Vorstand oder die Geschäftssitzung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Geschäftssitzung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

Die Geschäftssitzung wählt und beschliesst wie folgt:

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, ab dem 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Wo nicht anders vorgesehen, finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. Jedes Mitglied kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim durchzuführen.

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Pastpräsident
- Leiter Ressort Office / Finanzen
- mindestens 3 Beisitzer

Präsident, Vizepräsident und der Leiter Ressort Office und Finanzen bilden zusammen die Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung erledigt die Tagesgeschäfte der Gesellschaft und setzt den Zeitpunkt sowie die Traktandenliste der Geschäftssitzungen fest.

Der Gesamtvorstand tagt zur Vorbereitung jeder Geschäftssitzung, im übrigen nach Bedürfnis. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Er kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

Als Präsident soll in der Regel nur gewählt werden, wer vorher zwei Jahre dem Vorstand angehört hat. Die Beisitzer werden durch die Geschäftssitzung aus den Vorsitzenden von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Subspezialitäten und ähnlichen Vereinigungen gewählt.

Art. 21 Aufgabenverteilung

Der Präsident leitet die Geschäftssitzungen der Gesellschaft und die Sitzungen des Vorstandes und bestimmt die Stimmzähler. Er führt zusammen mit dem Statuten der SGORL: Revision 12.11.2020

Vizepräsidenten, dem Leiter Ressort Office und Finanzen oder dem Geschäftsführer zu zweit die kollektive rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft. Der Präsident besorgt mit dem Leiter Ressort Office und Finanzen die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und sorgt mit ihm für regelmässige Information innerhalb der Gesellschaft und nach aussen. Er übergibt nach Ablauf der Amtszeit die abgeschlossenen Akten der administrativen Geschäftsstelle. Für juristische Probleme kann er einen juristischen Berater beiziehen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Funktionen.

Die administrative Geschäftsstelle führt das Protokoll der Geschäftssitzungen sowie der Vorstandssitzungen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten besorgt sie den schriftlichen Verkehr der Gesellschaft und verfasst Texte für Mitteilungen. Der Leiter Ressort Office und Finanzen verwaltet das Gesellschaftsvermögen und ist dafür verantwortlich. Er zieht die Beiträge ein, stellt die Jahresbilanz auf, unterbreitet dem Vorstand und der Geschäftssitzung die Jahresrechnung und schlägt die Höhe des Jahresbeitrages vor. Zu Beratungszwecken kann er einen Treuhänder beiziehen.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen die Sitzungen ihrer Kommission ein, leiten sie und vertreten deren Anliegen im Vorstand.

Art. 22 Die Rechnungsrevisionsstelle

Die Geschäftssitzung wählt 2 ordentliche Mitglieder oder eine professionelle Revisionsstelle für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Die Rechnungsrevision besteht aus:

- Prüfung der Bilanz, Jahresrechnung, Buchführung, Kasse und anderer Vermögenswerte.
- Berichterstattung und Vorschlag betreffend Entlastung des Vorstands an die Präsidenschaft zuhanden der Geschäftssitzung.

Art. 23 Administrative Geschäftsstelle/Geschäftsführer

Die Gesellschaft unterhält eine externe administrative Geschäftsstelle, die dem Präsidenten, den Vorstandsmitgliedern sowie den Kommissionspräsidenten zur Verfügung steht.

Die administrative Geschäftsstelle/der Geschäftsführer wird von der Geschäftssitzung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die administrative Geschäftsstelle/der Geschäftsführer berät den Vorstand und verrichtet die Arbeit im Auftrag des Präsidenten. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 24 Kommissionen

Der Vorstand kann die Gründung von Kommissionen und ihre Zusammensetzung vorschlagen.

Die Geschäftssitzung bestätigt die Gründung und wählt den Vorsitzenden der Kommissionen.

Der Vorstand bestimmt Zweck und Inhalt der Kommissionstätigkeit und erteilt Aufträge.

Die Kommissionen erhalten vom Vorstand ein Pflichtenheft. Über ihre Tätigkeit haben die Kommissionen dem Vorstand und der Geschäftssitzung jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 25 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für die Behandlung von besonderen Sachfragen Arbeitsgruppen einsetzen und bestimmt deren Vorsitzenden. Die Arbeitsgruppe erstattet dem Vorstand und der Geschäftssitzung jährlich Bericht.

Der Vorstand überprüft die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und löst sie auf, wenn das übertragene Geschäft abgeschlossen ist.

Art. 26 Delegierte

Die Delegierten vertreten die Interessen der Gesellschaft in Verbänden, Gremien und Institutionen, die sich mit beruflichen, standespolitischen, wirtschaftlichen sowie wissenschaftlichen Aspekten des Gesundheitswesens und der Oto-Rhino-Laryngologie befassen. Sie werden vom Vorstand bestimmt. Delegierte der FMH und FMCH sind Personen aus dem Vorstand. Sie erstatten dem Vorstand und der Geschäftssitzung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie können durch den Präsidenten der Gesellschaft zu Vorbesprechungen und zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 27 Finanzen

Die Gesellschaft bestreitet ihre Auslagen durch:

- die Aufnahmegebühr neuer Mitglieder
- den Jahresbeitrag der Mitglieder
- freiwillige Zuwendungen
- Einnahmen von Kongressüberschüssen
- Vermögenserträge

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und Arbeitsgruppen, sowie die Delegierten haben Anspruch auf einen Unkostenbeitrag, der gemäss Spesenreglement festgelegt ist.

Der Gesellschaft anvertraute Fonds verwaltet der Vorstand. Er verfügt darüber im Rahmen ihrer Bestimmungen und erstattet der Geschäftssitzung Bericht.

Art. 28 Geschäftsjahr / Amtsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Das Amtsjahr der Gesellschaft währt vom Schluss einer Herbst-Geschäftssitzung bis zum Schluss der nächsten Herbst-Geschäftssitzung.

Art. 29 Standesfragen

Die Geschäftssitzung kann für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen. Diese sind durch Rundschreiben allen Mitgliedern bekannt zu geben. Zuwiderhandelnde können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Art. 30 Statutenänderungen

Anträge auf Statutenänderung können von jedem ordentlichen Mitglied eingereicht werden. Sie sind dem Präsidenten mindestens vier Monate vor einer Geschäftssitzung schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung der Statuten kann nur in einer statutengemäss einberufenen Geschäftssitzung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden. Der Inhalt der Statutenänderung ist den Mitgliedern mit der Traktandenliste bekanntzugeben.

Art. 31 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer regelrecht einberufenen Geschäftssitzung beschlossen werden. Dazu braucht es eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Traktandenliste muss das Geschäft enthalten. Die Geschäftssitzung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens unter Wahrung der Ziele der Gesellschaft.

Art. 32 Schlussbestimmungen

Bei Unklarheiten über die Interpretation dieser Statuten ist der deutsche Text massgebend. Die weibliche Form kann im gesamten Text die männliche Form ersetzen. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Geschäftssitzung in Kraft und heben damit alle mit ihnen nicht übereinstimmenden Gesellschaftsbeschlüsse und die Statuten vom 21. Juni 1997, vom 25. November 2004 sowie die am 10. Juni 2005, 22. November 2007, 21. Juni 2012, 21. November 2013, 12. November 2015 und 14. November 2019 beschlossenen Versionen auf.

So beschlossen an der Geschäftssitzung der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie vom 12. November 2020.

Der Präsident: Prof. Dr. med. Philippe Pasche

~~Die Präsidentin: Prof. Dr. Antje Welge-Lüssen~~

Leiter Ressort Office/Finanzen: Dr. Nils Guinand